

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in
der Gemeinde Oldendorf
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Oldendorf geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldendorf vom 10./17.11.2023 und

- §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 57)
- § 44 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBL. S. 425)
- §§ 1 Abs. 2 und 3, 2, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 27),
- § 14 der Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldendorf (Abwassersatzung) vom 10.11.2023
- § 1 der Betriebssatzung des Kommunalservice vom 22.07.1999

jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung Itzehoe vom 09. November 2023 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Itzehoe betreibt durch ihren Eigenbetrieb Kommunalservice mit dessen Bereich Stadtentwässerung die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldendorf nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung Oldendorf) mit den dort in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Itzehoe erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung Oldendorf (Benutzungsgebühren).

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

II. Abschnitt

§ 3 Anschlussbeiträge

Die Stadt Itzehoe erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- 2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angerechnet.

- 3) Für die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GFZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- 4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Anzahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Kirchen, kirchenähnlichen Gebäuden und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,33 Euro/m² Abrechnungsfläche

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächenbeiträge wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln:

Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte
 - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - Wohn-, Dorf, Misch- oder Ferienhausgebiete 0,4
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
 - Kerngebiete 1,0
 - a) für Sport- und Freizeitplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - b) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung
- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt 6,34 Euro/m² Abrechnungsfläche.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 11 Grundsatz

Die Stadt Itzehoe – Stadtentwässerung - erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung und die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und in Form einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 qn	12,00 €/Monat
bis 10 qn	20,00 €/Monat
bis 20 qn	30,00 €/Monat
bis 100 qn	40,00 €/Monat
über 100 qn	50,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen

Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge nach den Abs. 5 und 6. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als private Wassernutzungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 4 a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bis zum 15.10. eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Menge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers oder einer Abwassermesseinrichtung zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Dieser Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige bzw. der Antragsteller hat eigenverantwortlich darauf zu achten, dass der Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht wird. Soweit der Gebührenpflichtige die Absetzung beantragt, hat er der Gemeinde den Verbrauch des letzten 12-monatigen Ablesezeitraumes bis zum 15.10. eines Jahres anzuzeigen.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (8) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (9) Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,77 € je m³ Schmutzwasser.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Es werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren für die bebauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, die an die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. Als Anschluss gilt auch die Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Straßenflächen oder in Entwässerungsanlagen der Gemeinde.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden auf Basis von Berechnungseinheiten erhoben. Eine Berechnungseinheit ergibt sich je angefangene 30 m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche, von der tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.
- (3) Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z.B. Rasengittersteine und Öko-Pflaster, wird die Fläche gem. Abs. 2 mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
- (4) Die Ableitung in saisonale Behältnisse führt nicht zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 nicht bzw. nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt 28,29 Euro/je Berechnungseinheit.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und/ oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/ oder diesen öffentlichen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Pflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 12 Abs. 2 und 4), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17 Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleichzeitig werden in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nach den Berechnungseinheiten des Vorjahres festgesetzt.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadtentwässerung jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadtentwässerung dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. S. 162) in den zzt. geltenden Fassungen.

Zur Erfüllung der Aufgaben als Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadtentwässerung berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben.

Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung erforderlicher Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des LDSG

- aus Datenbeständen, die des Amtes Itzehoe-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WobauErlG- bekannt geworden sind
- aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den in der Finanzabteilung des Amtes Itzehoe-Land geführten grundstücksbezogenen Dateien,
- aus der beim Bauamt des Amtes Itzehoe-Land vorhandenen Liegenschaftskartei,
- aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzehoe-Land,
- den und der Stadtentwässerung Itzehoe geführten Dateien zur Verbrauchserfassung
- den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig.

Soweit es nach der Abwasserbeseitigungssatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung weiterverarbeitet werden. Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage der Stadtentwässerung sind zulässig.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 12, 13, 14, 18 oder 19 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Itzehoe, den 24.11.2023

Gez. Unterschrift
Ralf Hoppe
Bürgermeister